113875/EU XXV.GP
Eingelangt am 30/08/16

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.8.2016
COM(2016) 543 final

2016/0259 (COD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes**

# BEGRÜNDUNG

## 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Die im europäischen Kulturerbe verankerten Ideale, Grundsätze und Werte stellen eine gemeinsame Quelle der Erinnerung, des Verständnisses, der Identität, des Dialogs, des Zusammenhalts und der Kreativität für Europa dar. Seit Annahme der europäischen Kulturagenda[1] im Jahr 2007 bildet das Kulturerbe einen Schwerpunkt in den Arbeitsplänen des Rates für Kultur, einschließlich des aktuellen Plans für den Zeitraum 2015-2018[2]. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene erfolgte in erster Linie im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode. Sowohl in den Schlussfolgerungen des Rates zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa[3] (vom 21. Mai 2014) als auch in der Mitteilung der Kommission „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“[4] wird 2014 auf den Beitrag von Maßnahmen im Bereich des Kulturerbes zum Wohl von Gesellschaft und Wirtschaft verwiesen. Die Mitteilung wurde vom Ausschuss der Regionen in einer Stellungnahme vom 16. April 2015[5] und vom Europäischen Parlament in einer Entschließung vom 8. September 2015[6] begrüßt.

So wurde die Kommission in den am 25. November 2014 verabschiedeten Schlussfolgerungen des Rates zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes[7] insbesondere ersucht, einen Vorschlag für ein „Europäisches Jahr des Kulturerbes“ vorzulegen. Das Europäische Parlament sprach in seiner Entschließung eine ähnliche Empfehlung aus und ersuchte die Kommission, „ein Europäisches Jahr des Kulturerbes auszurufen, vorzugsweise das Jahr 2018“. Der Ausschuss der Regionen griff diese Aufforderung in seiner Stellungnahme auf und betonte, ein Europäisches Jahr des Kulturerbes würde die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele im gesamteuropäischen Kontext befördern.

Wie in der Mitteilung der Kommission hervorgehoben wird, ist zu wenig über den – häufig unterbewerteten – Beitrag des Kulturerbes zu Wirtschaftswachstum und sozialem Zusammenhalt bekannt. Gleichzeitig steht der Kulturerbesektor in Europa vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu zählen gekürzte öffentliche Mittel, eine rückläufige Teilnahme an traditionellen Kulturaktivitäten, höhere Umwelt- und sonstige Belastungen der Kulturerbestätten, neue Wertschöpfungsketten und veränderte Erwartungen als Ergebnis der Digitalisierung sowie der illegale Handel mit Kulturgütern.

So wie bei allen Europäischen Jahren besteht das Hauptziel darin, auf Herausforderungen und Chancen aufmerksam zu machen und die Rolle der Europäischen Union (EU) bei der

---

1 Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda (2007/C 287/01), ABl. C 287 vom 29.11.2007, S. 1.

2 Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018) (2014/C 463/02).

3 Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa (2014/C 183/08), ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 36.

4 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Juli 2014, „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“, COM(2014) 477 final.

5 Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas (2015/C 195/04), ABl. C 195 vom 12.6.2015, S. 22.

6 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zum Thema „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ (2014/2149(INI)), P8_TA(2015)0293.

7 Schlussfolgerungen des Rates zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes (2014/C 463/01), ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 1.

Herbeiführung gemeinsamer Lösungen hervorzuheben. Im Einklang mit den Zielen der europäischen Kulturagenda soll das Europäische Jahr des Kulturerbes Folgendes leisten:

– Es soll zur Förderung der Rolle des europäischen Kulturerbes beitragen, das eine Schlüsselkomponente der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs darstellt. Es sollte aufzeigen, wie das Kulturerbe am besten erhalten und geschützt sowie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dazu zählen Maßnahmen zur Publikumsentwicklung und Bildungsmaßnahmen im Bereich Kulturerbe, die die soziale Inklusion und Integration fördern, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten umfassend zu berücksichtigen sind.

– Es soll den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag stärken, den das europäische Kulturerbe durch sein mittelbares und unmittelbares wirtschaftliches Potenzial leistet. Dazu zählt die Fähigkeit zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Inspiration zu kreativem und innovativem Schaffen, zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie zur Schaffung dauerhafter lokaler Arbeitsplätze.

– Es soll zum Bewerben des Kulturerbes als einem wichtigen Element der internationalen Dimension der EU beitragen und dabei auf dem in Partnerländern bestehenden Interesse am Kulturerbe und an der Sachkompetenz Europas aufbauen. Dem kulturellen Erbe kommt in mehreren Programmen im Bereich der Außenbeziehungen eine wichtige Rolle zu, auch im Nahen Osten. Die Förderung der Wertschätzung des Kulturerbes stellt auch eine Reaktion auf die bewusste Zerstörung von Kulturgütern in Konfliktgebieten dar.[8]

Das Europäische Jahr des Kulturerbes wird europäischen Bürgern die Möglichkeit bieten, mithilfe einer umfassenderen und gemeinsamen Interpretation der Vergangenheit ein besseres Verständnis der Gegenwart zu erlangen. Es wird zu einer besseren Einschätzung des sozialen und wirtschaftlichen Nutzens des Kulturerbes und seines Beitrags zu Wirtschaftswachstum und sozialem Zusammenhalt anregen. Als Bewertungsmaßstab kann beispielsweise die Förderung des nachhaltigen Tourismus und der Stadterneuerung herangezogen werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Herausforderungen und Chancen in Verbindung mit der Digitalisierung liegen. Das Europäische Jahr wird ferner dazu beitragen, die bestehenden Herausforderungen durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen in folgenden Bereichen anzunehmen: Schutz, Pflege, Aufwertung, Verwaltung sowie Forschungs- und Innovationsmaßnahmen. Einen Schwerpunkt werden dabei aktuelle Meilensteine der technologischen und sozialen Innovation im Bereich des kulturellen Erbes sowie die Initiativen der EU in diesen Bereichen bilden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Zur Durchführung des Europäischen Jahres des Kulturerbes werden bestehende EU-Programme herangezogen werden. Der Bereich Kulturerbe hat derzeit Anspruch auf EU-Fördermittel in beträchtlicher Höhe, die aus mehreren EU-Programmen zu Themen wie Erhaltung, Digitalisierung, Infrastruktur, Forschung und Innovation, Entwicklung und Qualifikationen bereitgestellt werden. Dazu zählen folgende Programme: Kreatives Europa, die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020, Erasmus+, Europa für Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ werden drei EU-Maßnahmen gefördert, die speziell dem Kulturerbe gewidmet sind: Europäische Tage des Denkmals, Preis der EU für das Kulturerbe und das Europäische Kulturerbe-Siegel.

[8] Wie in der gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“ (JOIN(2016) 29 final) zum Ausdruck kommt.

Das Europäische Jahr bietet die Gelegenheit, Mitgliedstaaten und Interessenträger zur gemeinsamen Entwicklung eines leistungsfähigeren und stärker integrierten Ansatzes im Bereich Kulturerbe anzuregen. Ein solcher Ansatz wäre auf die Förderung und den Schutz des europäischen Kulturerbes ausgerichtet und würde der Maximierung seines inhärenten und gesellschaftlichen Wertes sowie seines Beitrags zu Beschäftigung und Wachstum dienen. Dabei wird dem Subsidiaritätsprinzip umfassend Rechnung getragen.

Analog zu anderen Europäischen Jahren sind Informations- und PR-Kampagnen, -Veranstaltungen und -Initiativen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vorgesehen. Sie dienen der Vermittlung von zentralen Botschaften und von Informationen über bewährte Vorgehensweisen.

Es wird alles getan, um die im Verlauf des Europäischen Jahres organisierten Tätigkeiten auf die Erfordernisse und Umstände der einzelnen Mitgliedstaaten abzustimmen. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, einen nationalen Koordinator zu ernennen, der ihre Teilnahme am Europäischen Jahr des Kulturerbes organisiert. Vorgesehen ist die Bildung einer europäischen Lenkungsgruppe, der auch Vertreter der nationalen Koordinatoren angehören. Die Kommission wird Sitzungen der nationalen Koordinatoren einberufen; diese Sitzungen dienen der Koordination des Europäischen Jahres und dem Informationsaustausch über die Durchführung auf nationaler und europäischer Ebene.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Darin wird bestimmt, dass die EU „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ leistet. Ferner sieht der Artikel vor, dass die Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Kulturbereich fördert und deren Tätigkeit erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

- **Subsidiarität**

Die Ziele des Vorschlags können nicht in ausreichender Form allein durch Maßnahmen erreicht werden, die die Mitgliedstaaten ergreifen. Das hängt damit zusammen, dass bei Maßnahmen, die lediglich auf nationaler Ebene eingeleitet werden, die Vorteile der europäischen Dimension in Form des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen zwischen Mitgliedstaaten nicht zum Tragen kämen. In Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist festgelegt, dass die Union den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Mitgliedstaaten wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt. Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr von den Verträgen übertragen wurden. Darüber hinaus wären die innerhalb und außerhalb der EU erzielte Bekanntheit und Sichtbarkeit für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten von Vorteil.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das vorgeschlagene Vorgehen ist einfach. Es stützt sich auf bestehende Programme und eine Neuausrichtung der Kommunikationsaktivitäten auf die Themen, die das Europäische Jahr

betreffen. Auch werden keine unverhältnismäßigen administrativen Anforderungen an die mit der Umsetzung des Vorschlags befassten Behörden gestellt.

Die EU-Maßnahmen dienen der Unterstützung und Ergänzung der von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen. Erstens werden diese Maßnahmen die Wirksamkeit der Instrumente der EU verbessern. Zweitens werden sie Synergien und die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, kulturellen Organisationen und Stiftungen sowie privaten und öffentlichen Unternehmen fördern und damit weitere Fortschritte ermöglichen.

Die EU-Maßnahmen würden nicht über das für die Inangriffnahme der festgestellten Probleme erforderliche Maß hinausgehen.

- **Wahl des Instruments**

Ein Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates stellt das am besten geeignete Instrument dar, um die umfassende Einbindung des Gesetzgebers in die Ausrufung des Jahres 2018 zum Europäischen Jahr des Kulturerbes zu gewährleisten.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Zur Vorbereitung ihres Vorschlags führte die Kommission eine Reihe gezielter Konsultationen durch, in die sie ein breites Spektrum an Interessenträgern einbezog und die dem Charakter des Kulturerbesektors und dessen hohem Organisations- und Spezialisierungsgrad sowie den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Rolle von Fachgremien und internationalen Organisationen Rechnung trugen. Darüber hinaus berücksichtigte die Kommission insbesondere die vorstehend genannten Schlussfolgerungen des Rates, die erwähnte Entschließung des Europäischen Parlaments sowie die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen.

Auf EU-Ebene haben politische Entwicklungen im Bereich Kulturerbe in jüngster Zeit von einer fruchtbaren Debatte profitiert. Ermöglicht wurde diese Debatte von Gremien, die die Behörden zusammenführten, welche in den Mitgliedstaaten für die Kulturerbepolitik zuständig sind. Dazu zählen die Reflexionsgruppe „EU und kulturelles Erbe“ sowie das European Heritage Heads Forum. Weitere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen umfassen den Internationalen Museumsrat (ICOM), den Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS), das Internationale Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (ICCROM) und den Europarat. Zu den sonstigen wichtigen Netzwerken, die in diesem Bereich aktiv sind, zählen Europa Nostra, die European Heritage Alliance 3.3[9] und das Netzwerk Europäischer Museumsorganisationen (NEMO).

Erwähnenswert sind noch einige weitere Entwicklungen. Im April 2015 verabschiedeten die Kulturminister des Europarates die Erklärung von Namur. Darin begrüßten sie den Vorschlag des Rates der Europäischen Union, ein Europäisches Jahr des Kulturerbes durchzuführen. Gleichzeitig ersuchten sie um die Einbeziehung des Europarates und aller Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens.

[9] Dieses von Europa Nostra koordinierte Bündnis führt Netzwerke und Organisationen in diesem Bereich zusammen. Die Bezeichnung „Alliance 3.3“ bezieht sich auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

Am 29. Juni 2015, dem Vorabend des 40. Jahrestags des Europäischen Jahres des Architekturerbes, das 1975 unter der Ägide des Europarates ausgerufen worden war, hatte das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz in Bonn im Rahmen der Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees zu einer öffentlichen Diskussion über den Vorschlag für ein Europäisches Jahr des Kulturerbes eingeladen.

Das Brüsseler Büro von Europa Nostra organisierte im April 2015 eine weitere Diskussion zu dieser Thematik, an der eine ausgewählte Gruppe von Verantwortlichen der Mitgliedsorganisationen teilnahm. Auf der Vollversammlung im Juni 2015 verständigten sich alle Mitglieder von Europa Nostra über das Anliegen eines Europäischen Jahres des Kulturerbes und die wichtigsten Aktionen, die dafür konzipiert werden könnten. Diese Veranstaltung fand in Anwesenheit der Europäischen Kommission in Oslo statt.

Ferner wurden Interessenträger im Rahmen des Arbeitskreises „EYCH 2018“ konsultiert, der vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ins Leben gerufen worden war. Das daraus hervorgegangene Konzeptpapier („Sharing Heritage“[10]) fand bei der Erarbeitung des vorliegenden Vorschlags Berücksichtigung. An der Diskussion beteiligten sich Mitglieder der Reflexionsgruppe „EU und kulturelles Erbe“, darunter Sachverständige der nationalen Behörden Belgiens, Bulgariens, Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Polens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens und des Vereinigten Königreichs. Ferner wurden Sachverständige aus Estland, Österreich, Portugal und der Slowakei sowie aus verschiedenen Organisationen mit Beobachterstatus hinzugezogen, etwa das europäische Netzwerk für den Bereich Kulturmanagement und -politik ENCATC, Europa Nostra sowie das Netzwerk Europäischer Museumsorganisationen.

Am 28. Oktober 2015 veranstalteten die Ständigen Vertretungen Italiens und Spaniens bei der EU in Brüssel ein Seminar zum Thema „A European Year for Cultural Heritage: sharing heritage, a common challenge“ (Ein Europäisches Jahr des Kulturerbes: gemeinsames Erbe, gemeinsame Herausforderung), an dem auch Interessenträgerorganisationen wie Europa Nostra sowie nationale Behörden und Sachverständige teilnahmen.

Erörtert wurde der Vorschlag zudem auf Sitzungen der vorstehend genannten Reflexionsgruppe am 23./24. September 2015 in Luxemburg, am 30. November/1. Dezember 2015 in Rom und am 9. Mai 2016 in Den Haag sowie auf der Sitzung des European Heritage Heads Forum am 19./20. Mai 2016 in Bern. Eine weitere Diskussion zu diesem Thema fand am 19. April 2016 im Rahmen des Europäischen Kulturforums statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Initiative wird sich auf unabhängige Analysen und Studien stützen, insbesondere den Bericht „Cultural Heritage Counts for Europe“ (Kulturerbe zählt für Europa)[11]. Er ist das Ergebnis eines umfassenden zweijährigen Projekts, das aus dem EU-Programm „Kultur“ finanziert wurde und dessen Ziel darin bestand, Belege für den Wert des Kulturerbes und seine Wirkung auf die Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Umwelt Europas zusammenzutragen.

Eine weitere Quelle werden der Bericht der für das Kulturerbe zuständigen Horizont-2020-Expertengruppe „Getting cultural heritage to work for Europe“ (Das Kulturerbe in den Dienst Europas stellen)[12] sowie die von der gemeinsamen Programmplanungsinitiative zum Thema

---

10 http://www.sharingheritage.de/en/main/

11 http://ec.europa.eu/culture/news/2015/0612-cultural-heritage-counts_en.htm

12 http://bookshop.europa.eu/en/getting-cultural-heritage-to-work-for-europe-pbKI0 115128/

Kulturerbe und globale Veränderungen entwickelte Strategische Forschungsagenda[13] sein. Außerdem wird sich die Initiative auf den Beitrag der im Rahmen von Horizont 2020 gebildeten Sozialplattform für kulturelles Erbe und europäische Identitäten (Social Platform on Cultural Heritage and European Identities, CULTURALBASE), einer mehrjährigen Initiative zur Konsultation von Interessenträgern[14], stützen und auch die Einrichtung neuer europäischer Forschungsinfrastrukturen wie DARIAH-ERIC (europäische digitale Forschungsinfrastruktur für Kunst und Geisteswissenschaften) und E-RIHS (europäische Forschungsinfrastruktur für das Kulturerbe)[15] für ihre Zwecke nutzen.

Arbeitspaket 9: Im Rahmen der Ex-post-Bewertung der kohäsionspolitischen Programme 2007-2013 mit den Schwerpunkten Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Kohäsionsfonds wurde unter der Rubrik Kultur und Tourismus festgestellt, dass Investitionen in Kultur und Tourismus die Wirtschaft einer Region ankurbeln und die soziale Inklusion verbessern können.

Die Ex-post-Bewertung des Siebten Rahmenprogramms der EU für den Zeitraum 2007-2013 (RP7) kam zu dem Schluss, dass das Programm die wissenschaftliche Exzellenz wirksam gefördert und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Europas gestärkt hat. Damit trug es in Europa zu Wachstum und Beschäftigung in Bereichen bei, für die sich normalerweise nationale Stellen zuständig fühlen. Aus dem RP7 wurden über 180 Mio. EUR für Forschungszwecke bereitgestellt, die verschiedene Aspekte des europäischen Kulturerbes (materieller, immaterieller und digitaler Art) im Rahmen der Themen Umwelt, Sozial- und Geisteswissenschaften, digitales Kulturerbe, industrielle Technologien, internationale Zusammenarbeit und E-Infrastruktur betreffen. Die vorhandenen Erkenntnisse sollten stärker genutzt werden.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, da die Ziele der vorgeschlagenen Initiative unter die Ziele bestehender Programme der Union fallen. Das Europäische Jahr des Kulturerbes kann im Rahmen der bestehenden Haushaltsgrenzen durchgeführt werden, indem Programme herangezogen werden, die Finanzierungsprioritäten auf Jahres- oder Mehrjahresbasis vorsehen. Die vorgeschlagene Initiative verpflichtet die Kommission zu keinen spezifischen Maßnahmen legislativer Art. Sie wäre auch mit keinen signifikanten und über die bestehenden Instrumente hinausgehenden sozialen, wirtschaftlichen oder umweltbezogenen Auswirkungen verbunden.

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für das Europäische Jahr sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich. Diese Initiative erfordert keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt. Die in den entsprechenden Programmen vorgesehene Flexibilität, was die Festsetzung von Prioritäten auf Jahres- oder Mehrjahresbasis angeht, bietet ausreichend Spielraum zur Planung einer Sensibilisierungskampagne ähnlichen Ausmaßes wie in vorangegangenen Europäischen Jahren.

---

13 http://www.jpi-culturalheritage.eu/wp-content/uploads/SRA-2014-06.pdf

14 http://www.culturalbase.eu

15 ESFRI-Strategiebericht zu Forschungsinfrastrukturen, Fahrplan 2016.

2016/0259 (COD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 167,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[16],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im europäischen Kulturerbe verankerten Ideale, Grundsätze und Werte stellen eine gemeinsame Quelle der Erinnerung, des Verständnisses, der Identität, des Dialogs, des Zusammenhalts und der Kreativität für Europa dar. Das Kulturerbe spielt in der Europäischen Union eine wichtige Rolle; in der Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV) heißt es, dass die Unterzeichner „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas schöpfen“.

(2) In Artikel 3 Absatz 3 EUV heißt es weiter, dass die Europäische Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt.

(3) Gemäß Artikel 167 Absatz 1 AEUV leistet die Europäische Union „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.“ Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in Bereichen, die beispielsweise die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker sowie die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung betreffen (Artikel 167 Absatz 2 AEUV).

(4) Wie die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“[17] hervorhebt, muss das kulturelle Erbe als eine gemeinsame Ressource und ein Gut der Allgemeinheit angesehen werden, das es für künftige Generationen zu bewahren gilt und dessen Pflege eine gemeinsame Verantwortung aller Interessenträger darstellt.

---

16 ABl. C […] vom […], S. […].

17 „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Juli 2014, COM(2014) 477 final.

(5) Das Kulturerbe ist unter kulturellen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die europäische Gesellschaft von großem Wert. Daher ist seine nachhaltige Pflege von strategischer Bedeutung im 21. Jahrhundert, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa betont wird.[18] Sein Beitrag im Hinblick auf die Wertschöpfung, auf Qualifikationen und Arbeitsplätze sowie auf die Lebensqualität wird zu niedrig bewertet.

(6) Das Kulturerbe bildet einen zentralen Bestandteil der europäischen Kulturagenda[19]. Es wird im aktuellen Arbeitsplan für Kultur, der am 25. November 2014 vom Rat angenommen wurde[20], als eine der vier Prioritäten aufgeführt, die für die europäische Zusammenarbeit im Bereich Kultur im Zeitraum 2015-2018 vorgesehen sind.

(7) In den weiter oben genannten Schlussfolgerungen vom 21. Mai 2014 wird festgestellt, dass das Kulturerbe aus einem breiten Spektrum „aus von der Vergangenheit hinterlassenen Ressourcen in sämtlichen Formen und Aspekten – materiell, immateriell und digital (digital entstanden oder digitalisiert) – besteht, einschließlich Denkmälern, Stätten, Landschaften, Fertigkeiten, Brauchtum, Kenntnissen und Formen menschlicher Kreativität, sowie Sammlungen, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken und Archiven erhalten und gepflegt werden“.

(8) Kulturelles Erbe ist über viele Jahre hinweg gewachsen und vereint in sich die kulturellen Ausdrucksformen der verschiedenen Zivilisationen, die Europa bevölkert haben. Ein Europäisches Jahr soll zur Stärkung und Förderung des Verständnisses für den Stellenwert beitragen, der dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zukommt. Im Einklang mit den Verpflichtungen des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen[21], das am 20. Oktober 2005 von der UNESCO angenommen wurde und dessen Vertragspartei die EU ist, stellen Bildungsprogramme und Programme zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit eine Möglichkeit dar, dieses Ziel zu erreichen.

(9) Im VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragspartei die EU und die meisten Mitgliedstaaten sind, wird in Artikel 30 über die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport festgestellt, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und dass sie alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen unter anderem Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(10) Die Auszeichnung „European Access City Award“ zeigt, dass es möglich ist, das Kulturerbe in Städten für Personen mit Behinderungen, für ältere Menschen und für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen vorübergehenden

---

18 Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa (2014/C 183/08), ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 36.

19 Entschließung des Rates vom 16. November 2007 zu einer europäischen Kulturagenda (2007/C 287/01), ABl. C 287 vom 29.11.2007, S. 1.

20 Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur 2015-2018 (2014/C 463/02), ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 4.

21 Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005), Paris, 20. Oktober 2005.

Beeinträchtigungen in einer Weise zugänglich zu machen, die dem Charakter und dem Wert solcher Stätten gerecht wird, und welche Verfahren sich dabei bewährt haben.

(11) Das kulturelle Erbe kann in einer Zeit, da die kulturelle Vielfalt in europäischen Gesellschaften zunimmt, einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt der Gemeinschaft leisten. Neue partizipative und interkulturelle Ansätze für Maßnahmen im Bereich des Kulturerbes und von Bildungsinitiativen, die dem Erbe aller Kulturen die gleiche Würde zugestehen, tragen potenziell zu mehr Vertrauen, gegenseitiger Anerkennung und zu sozialem Zusammenhalt bei.

(12) Darauf wird auch in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[22] hingewiesen, in der die Weltbürgerschaft, die kulturelle Vielfalt und der interkulturelle Dialog als übergeordnete Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung anerkannt werden. Darin wird ferner anerkannt, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können und ganz entscheidend dafür sind, dass eine nachhaltige Entwicklung möglich ist. Die Kultur wird explizit in mehreren Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erwähnt, z. B. in Ziel 4 (Bildung), Ziel 5 (Geschlechtergleichstellung), Ziel 8 und Ziel 12 in Bezug auf den Tourismus (nachhaltiges Wachstum/nachhaltige Konsummuster) und insbesondere in Ziel 11 (städtisches Kulturerbe).

(13) Die Erkenntnis, dass es notwendig ist, Menschen und menschliche Werte in den Mittelpunkt eines erweiterten und fachübergreifen Kulturerbekonzepts zu stellen, setzt sich international immer stärker durch und macht umso deutlicher, dass der Zugang zum Kulturerbe verbessert werden muss. Dies kann durch das Zugehen auf unterschiedliche Publikumsschichten und die Verbesserung der Zugänglichkeit von Standorten, Gebäuden, Produkten und Dienstleistungen erreicht werden, wobei besonderen Bedürfnissen und den Folgen des demografischen Wandels Rechnung zu tragen ist.

(14) Maßnahmen, die die Pflege, Restaurierung, Erhaltung, Um- oder Weiternutzung, Zugänglichkeit und Förderung des kulturellen Erbes und der damit verbundenen Dienstleistungen betreffen, fallen in erster Linie in die nationale, regionale oder lokale Zuständigkeit. Trotzdem hat das Kulturerbe eine eindeutig europäische Dimension und ist Gegenstand verschiedener, nicht nur kulturpolitischer Maßnahmen der EU. Dazu zählen Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, regionale Entwicklung, sozialer Zusammenhalt, maritime Angelegenheiten, Umwelt, Tourismus, digitale Agenda, Forschung und Innovation sowie Kommunikation.

(15) Der Schutz, die Aufwertung und die Pflege der Kulturerberessourcen, die Gegenstand unterschiedlicher politischer Maßnahmen und Strategien sind, erfordern ein effektives Zusammenwirken verschiedener Ebenen („Multi-Level-Governance“) und eine bessere bereichsübergreifende Zusammenarbeit, damit das Potenzial dieser Ressourcen für die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften vollständig ausgeschöpft werden kann. Dazu bedarf es der Mitarbeit aller Interessenträger, einschließlich öffentlicher Stellen, Privatpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, NRO und des Freiwilligensektors.

---

[22] Resolution der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, angenommen von der Generalversammlung am 25. September 2015.

(16) In seinen Schlussfolgerungen vom 25. November 2014[23] ersuchte der Rat die Kommission, die Vorlage eines Vorschlags für ein „Europäisches Jahr des Kulturerbes“ in Erwägung zu ziehen.

(17) In seiner Entschließung vom 8. September 2015 empfahl das Europäische Parlament, ein Europäisches Jahr des Kulturerbes auszurufen, vorzugsweise das Jahr 2018.[24]

(18) In seiner Stellungnahme vom 16. April 2014[25] begrüßte der Ausschuss der Regionen den Vorschlag des Rates für ein „Europäisches Jahr des Kulturerbes“ und verwies auf dessen Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele im gesamteuropäischen Kontext.

(19) Die Ausrufung eines Europäischen Jahres des Kulturerbes ist ein wirksames Mittel, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, Informationen über bewährte Vorgehensweisen zu verbreiten, Forschung und Innovation sowie eine Grundsatzdebatte zu fördern. Durch Schaffung eines Umfelds, das die gleichzeitige Verfolgung dieser Ziele auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützt, können größere Synergien erzielt und die Ressourcen besser genutzt werden.

(20) Das kulturelle Erbe ist zudem ein Tätigkeitsbereich in mehreren Programmen im Bereich der Außenbeziehungen, insbesondere — aber nicht ausschließlich — im Nahen Osten. Die Förderung der Wertschätzung für das Kulturerbe stellt auch eine Reaktion auf die bewusste Zerstörung von Kulturgütern in Konfliktgebieten dar[26]. Es gilt, die Komplementarität zwischen dem Europäischen Jahr des Kulturerbes und allen Initiativen im Bereich der Außenbeziehungen sicherzustellen, die im Rahmen geeigneter Strukturen entwickelt wurden. Die Aktionen zum Schutz und zur Förderung des Kulturerbes im Rahmen einschlägiger Instrumente der Außenbeziehungen sollten unter anderem das gegenseitige Interesse am Austausch von Erfahrungen und Werten mit Drittländern widerspiegeln. Ein solches Vorgehen soll das gegenseitige Kennenlernen, die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Kulturen fördern.

(21) Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, doch sollten auch Erweiterungsländer eng in Aktionen im Rahmen des Europäischen Jahres des Kulturerbes einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollte auch die Einbindung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik und anderer Partnerländer angestrebt werden. Dies kann über die entsprechenden Kooperations- und Dialograhmen und insbesondere im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern erfolgen.

(22) Der Schutz, die Erhaltung und die Aufwertung des europäischen Kulturerbes fallen unter die Ziele bestehender Programme der Union. Zur Durchführung des Europäischen Jahres können daher diese Programme im Rahmen der darin vorgesehenen Bestimmungen und Finanzierungsprioritäten auf Jahres- oder

---

23 Schlussfolgerungen des Rates zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes (2014/C 463/01), ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 1.

24 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zum Thema „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ (2014/2149(INI)), P8_TA(2015)0293.

25 Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas (2015/C 195/04), ABl. C 195 vom 12.6.2015, S. 22.

26 So nachzulesen in der gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission „Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen“, JOIN(2016) 29 final.

Mehrjahresbasis herangezogen werden. Programme und Maßnahmen in Bereichen wie Kultur, Bildung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, regionale Entwicklung, sozialer Zusammenhalt, maritime Angelegenheiten, Umwelt, Tourismus, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, Forschung und Innovation sowie Kommunikation tragen direkt und indirekt zum Schutz, zur Aufwertung, zur innovativen Um- oder Weiternutzung und zur Förderung des europäischen Kulturerbes bei und können die Initiative innerhalb ihres jeweiligen Rechtsrahmens unterstützen.

(23) Das Ziel dieses Beschlusses besteht darin, die auf Schutz, Sicherung, Aufwertung, Um- oder Weiternutzung und Förderung des europäischen Kulturerbes gerichteten Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen. Da sich dies angesichts der Notwendigkeit, Informationen länderübergreifend auszutauschen und bewährte Vorgehensweisen unionsweit zu verbreiten, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend bewältigen lässt, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Das Jahr 2018 wird zum „Europäischen Jahr des Kulturerbes“ (im Folgenden „Europäisches Jahr“ genannt) ausgerufen.

*Artikel 2*

**Ziele**

(1) Im Einklang mit den Zielen der europäischen Kulturagenda bestehen die übergeordneten Ziele des Europäischen Jahres darin, die Anstrengungen der Union, der Mitgliedstaaten sowie regionaler und lokaler Behörden zum Schutz, zur Sicherung, zur Um- oder Weiternutzung, zur Verbesserung, zur Aufwertung und zur Förderung des europäischen Kulturerbes in der Europäischen Union (EU) — insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen — zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere soll das Europäische Jahr Folgendes leisten:

a) Es soll zur Förderung der Rolle des europäischen Kulturerbes beitragen, das eine Schlüsselkomponente der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs darstellt. Es sollte aufzeigen, wie das Kulturerbe am besten erhalten und geschützt sowie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dazu zählen Maßnahmen zur Publikumsentwicklung und Bildungsmaßnahmen im Bereich Kulturerbe, die die soziale Inklusion und Integration fördern, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten umfassend zu berücksichtigen sind.

b) Es soll den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag stärken, den das europäische Kulturerbe durch sein mittelbares und unmittelbares wirtschaftliches Potenzial leistet. Dazu zählt die Fähigkeit zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Inspiration zu kreativem und innovativem Schaffen, zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie zur Schaffung dauerhafter lokaler Arbeitsplätze.

c) Es soll zum Bewerben des Kulturerbes als einem wichtigen Element der internationalen Dimension der Union beitragen und dabei auf dem in Partnerländern bestehenden Interesse am Kulturerbe und an der Sachkompetenz Europas aufbauen.

(2) Die spezifischen Ziele des Europäischen Jahres des Kulturerbes sind

a) das Fördern von Ansätzen, die sich an den Menschen orientieren und inklusiv, zukunftsorientiert, stärker integriert und bereichsübergreifend sind, das Zugänglichmachen des kulturellen Erbes für alle sowie das Sicherstellen des Schutzes, der Erhaltung, der innovativen Um- oder Weiternutzung und der Aufwertung des Kulturerbes;

b) das Fördern innovativer Modelle des Zusammenwirkens verschiedener Ebenen („Multi-Level-Governance“) und der Pflege des kulturellen Erbes, in die alle Interessenträger, einschließlich öffentlicher Stellen, Privatpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, NRO und des Freiwilligensektors, eingebunden sind;

c) das Stimulieren der Debatte, der Forschungs- und Innovationsaktivitäten sowie des Austauschs von bewährten Vorgehensweisen betreffend die Qualität der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes und betreffend das zeitgemäße Eingreifen in die historische Umwelt sowie das Fördern von Lösungen, die die Zugänglichkeit für alle Menschen, auch für solche mit Behinderungen, sicherstellen;

d) das Bekanntmachen und Stimulieren des positiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrags des Kulturerbes durch Forschung und Innovation, einschließlich einer Evidenzbasis auf EU-Ebene, und durch die Entwicklung von Indikatoren und Benchmarks;

e) das Anregen lokaler Entwicklungsstrategien, die das Potenzial des Kulturerbes, nutzen, auch durch das Fördern eines nachhaltigen Kulturtourismus;

f) das Unterstützen des Aufbaus spezieller Qualifikationen und das Verbessern von Wissensmanagement und -transfer im Kulturerbesektor unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Digitalisierung;

g) das Bewerben des Kulturerbes als einer Quelle der Inspiration für zeitgenössisches Schaffen und für Innovation sowie das Herausstellen seines Potenzials für eine gegenseitige Befruchtung und ein engeres Zusammenwirken zwischen dem Kultur- und Kreativbereich und dem Kulturerbesektor;

h) das stärkere Sensibilisieren für die Bedeutung des europäischen Kulturerbes mithilfe von Bildung und lebenslangem Lernen, wobei insbesondere junge Menschen und lokale Gemeinschaften angesprochen werden sollten;

i) das Herausstellen des Potenzials internationaler Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Erbes für die Entwicklung engerer Beziehungen zu Ländern außerhalb der EU und das Fördern von interkulturellem Dialog, von Aussöhnung nach Konflikten und von Konfliktprävention;

j) das Fördern von Forschung und Innovation zum Kulturerbe sowie das Ermöglichen der Übernahme und Nutzung von Forschungsergebnissen durch alle Interessenträger, einschließlich öffentlicher Stellen und des privaten Sektors, und der Verbreitung dieser Ergebnisse an ein breiteres Publikum;

k) das Fördern von Synergien zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, einschließlich der Verstärkung von Initiativen zur Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern.

*Artikel 3*

**Inhalt der Maßnahmen**

(1) Zu den Maßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 2 dargelegten Ziele getroffen werden sollen, gehören folgende mit den Zielen des Europäischen Jahres verknüpfte Aktivitäten auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene:

(a) Konferenzen, Veranstaltungen und Initiativen zur Stimulierung der Debatte über – und zur stärkeren Sensibilisierung für – die Bedeutung und den Wert des Kulturerbes sowie zur Ermöglichung des Dialogs mit Bürgern und Interessenträgern;

(b) Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen mit Beispielen aus Europas reichem Kulturerbe, um Werte wie die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Dialog zu vermitteln und um die breite Öffentlichkeit anzuregen, einen Beitrag zum Schutz und zur Pflege des Kulturerbe und generell zur Erreichung der Ziele des Europäischen Jahres zu leisten;

(c) Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen nationaler, regionaler und lokaler Verwaltungen und anderer Organisationen betreffend die Verbreitung von Informationen über das Kulturerbe;

(d) Durchführung von Studien sowie von Forschungs- und Innovationsaktivitäten und Verbreitung ihrer Ergebnisse auf europäischer oder nationaler Ebene.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten dürfen andere Aktivitäten benennen, die zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele des Europäischen Jahres beitragen könnten, und Verweise auf das Europäische Jahr beim Bewerben dieser Aktivitäten zulassen, sofern sie zur Erreichung der genannten Ziele beitragen.

*Artikel 4*

**Koordinierung auf nationaler Ebene**

Die Mitgliedstaaten ernennen jeweils eine nationale Koordinatorin/einen nationalen Koordinator, die/der ihre Teilnahme am Europäischen Jahr organisiert. Die Koordinatoren sorgen für die Koordinierung der einschlägigen Aktivitäten auf nationaler Ebene.

*Artikel 5*

**Koordinierung auf Unionsebene**

Die Kommission beruft Sitzungen der nationalen Koordinatoren ein; diese Sitzungen dienen der Koordination des Europäischen Jahres und dem Informationsaustausch über die Durchführung auf nationaler und europäischer Ebene.

*Artikel 6*

**Internationale Zusammenarbeit**

Die Kommission arbeitet für die Zwecke des Europäischen Jahres mit zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der UNESCO und dem Europarat, zusammen, wobei sie dafür sorgt, dass die Sichtbarkeit der EU-Beteiligung gewährleistet ist.

*Artikel 7*

**Finanzierung**

Die Kofinanzierung von Aktivitäten zur Unterstützung des Europäischen Jahres erfolgt auf europäischer Ebene gemäß den für bestehende Programme, insbesondere das Programm „Kreatives Europa“, geltenden Vorschriften und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für die Festsetzung von Prioritäten auf Jahres- und Mehrjahresbasis. Gegebenenfalls können auch andere Programme und Politikbereiche im Rahmen ihrer geltenden Rechts- und Finanzvorschriften das Europäische Jahr unterstützen.

*Artikel 8*

**Monitoring und Bewertung**

Bis zum 31. Dezember 2019 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Initiativen – samt den Ergebnissen und einer Gesamtbewertung – vor.

*Artikel 9*

Dieser Beschluss tritt am 20. Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 10*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

| | |
|---|---|
| *Im Namen des Europäischen Parlaments* | *Im Namen des Rates* |
| *Der Präsident* | *Der Präsident* |

# FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

## 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

1.4. Ziel(e)

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

## 2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

## 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

*3.2.1. Übersicht*

*3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

*3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

*3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen*

*3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter*

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Europäisches Jahr des Kulturerbes

### 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur[27]

POLITIKBEREICH(E): AKTIVITÄT(EN) IN DEN BEREICHEN BILDUNG UND KULTUR KREATIVES EUROPA

### 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

**X** Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**[28]

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

### 1.4. Ziel(e)

*1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Kein mehrjähriges strategisches Ziel wegen der Besonderheit der Initiative (Europäisches Jahr)

*1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr.

a) Es soll zur Förderung der Rolle des europäischen Kulturerbes beitragen, das eine Schlüsselkomponente der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs darstellt. Es sollte aufzeigen, wie das Kulturerbe am besten erhalten und geschützt sowie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dazu zählen Maßnahmen zur Publikumsentwicklung und Bildungsmaßnahmen im Bereich Kulturerbe, die die soziale Inklusion und Integration fördern, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten umfassend zu berücksichtigen sind.

b) Es soll den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beitrag stärken, den das europäische Kulturerbe durch sein mittelbares und unmittelbares wirtschaftliches Potenzial leistet. Dazu zählt die Fähigkeit zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Inspiration zu kreativem und innovativem Schaffen, zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie zur Schaffung dauerhafter lokaler Arbeitsplätze.

c) Es soll zum Bewerben des Kulturerbes als einem wichtigen Element der internationalen Dimension der Union beitragen und dabei auf dem in Partnerländern bestehenden Interesse am Kulturerbe und an der Sachkompetenz Europas aufbauen.

---

27 ABM: Activity Based Management (maßnahmenbezogenes Management) – ABB: Activity Based Budgeting (maßnahmenbezogene Budgetierung).

28 Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

15 04 – Kreatives Europa

*1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

– Informations- und PR-Kampagnen, Veranstaltungen und Initiativen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Vermittlung von zentralen Botschaften sowie von Informationen über bewährte Vorgehensweisen, einschließlich Beispielen für die Rolle der EU bei der Herbeiführung gemeinsamer Lösungen

– Stärkere Sensibilisierung für die Bedeutung des Kulturerbes für die Bürgerinnen und Bürger der EU und Verstärkung seines Beitrags zu Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt auf nationaler und europäischer Ebene

– Hervorhebung der Herausforderungen und Verbesserung der Möglichkeiten im Zusammenhang mit Schutz, Erhaltung und Pflege des Kulturerbes, unter Berücksichtigung der Digitalisierung

*1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren*

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

Anzahl der Ergebnisse im Rahmen der Informationskampagne

**1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**

*1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf*

Kurzfristig: Bessere Informationen über Bedeutung des Kulturerbes als eines wichtigen Gutes für die EU sowie über die Rolle der EU bei seinem Schutz

Langfristig: Gestiegenes Bewusstsein bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Bedeutung des Kulturerbes und mehr Anerkennung für die positive Rolle der EU

*1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

– Stärkere Sensibilisierung für die Bedeutung des europäischen Kulturerbes für das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt

– Stärkere Sensibilisierung für die Herausforderungen und Chancen, Herausstellen der Rolle der EU bei der Herbeiführung gemeinsamer Lösungen

*1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die in den letzten zehn Jahren durchgeführten Europäischen Jahre haben sich als wirksame Sensibilisierungsinstrumente bewährt, die sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei Multiplikatoren Widerhall gefunden und für Synergien zwischen verschiedenen Aktionsbereichen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gesorgt haben.

*1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Das Europäische Jahr des Kulturerbes wird als Bezugspunkt für mehrere Unionsprogramme fungieren, etwa für das Programm „Kreatives Europa“, die

europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 (einschließlich der digitalen Elemente der Bewahrung und Aufwertung des Kulturerbes), Erasmus+ und Europa für Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ werden auch drei EU-Maßnahmen gefördert, die speziell dem Kulturerbe gewidmet sind: Europäische Tage des Denkmals, Preis der EU für das Kulturerbe und das Europäische Kulturerbe-Siegel.

## 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

X Vorschlag/Initiative **mit befristeter Laufzeit**

– X Geltungsdauer: 1.1.2018 bis 31.12.2018

– X Finanzielle Auswirkungen: 2017 bis 2018

☐ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

– Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

– anschließend uneingeschränkte Anwendbarkeit.

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung[29]

**X Direkte Verwaltung** durch die Kommission

– ☐ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;

– ☐ durch Exekutivagenturen.

☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);

– ☐die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

– ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

– *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

| |
|---|
| […] |
| […] |

[29] Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

## 2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

### 2.1. Monitoring und Berichterstattung

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

| |
|---|
| Arbeitsprogramm für das Europäische Jahr<br>Einrichtung eines Lenkungsausschusses |

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

*2.2.1. Ermittelte Risiken*

| |
|---|
| – Mangelnde Sichtbarkeit der Initiativen<br>– zu hohe Erwartungen vor dem Hintergrund begrenzter Haushaltsmittel |

*2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

| |
|---|
| Regelmäßige Risikobewertung im Rahmen des Lenkungsausschusses |

*2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

| |
|---|
| [p.m.]<br>[p.m.] |

### 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.*

| |
|---|
| Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Die Kommission ist gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten befugt, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) führt erforderlichenfalls Untersuchungen durch, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) geregelt sind. |

## 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

| Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltslinie | Art der Ausgaben | Beitrag | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rubrik 3: Sicherheit und Unionsbürgerschaft | GM/NGM [30] | von EFTA-Ländern[31] | von Kandidatenländern[32] | von Drittländern | nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung |
| 3 | 15 04 02 - Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität | GM | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN |

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

| Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltslinie | Art der Ausgaben | Beitrag | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | GM/NGM | von EFTA-Ländern | von Kandidatenländern | von Drittländern | nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung |
| | | | | | | |

[30] GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
[31] EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
[32] Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

## 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

[Zum Ausfüllen dieses Teils ist die Tabelle für Verwaltungsausgaben zu verwenden (2. Dokument im Anhang dieses Finanzbogens), die für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird.]

### *3.2.1. Übersicht*

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| **Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens** | Nummer | Rubrik 3 – Sicherheit und Unionsbürgerschaft |
|---|---|---|

| GD: EAC | | | Jahr **N**[33] | Jahr **N+1** | Jahr **N+2** | Jahr **N+3** | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | | **GESAMT** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| • Operative Mittel | | | | | | | | | | |
| | | (1) | | | | | | | | |
| | | (2) | | | | | | | | |
| 15 04 02 - Kreatives Europa – Unterprogramm Kultur | Verpflichtungen | (1a) | 1,000 | 3,000 | | | | | | **4,000** |
| | Zahlungen | (2a) | 0,500 | 1,900 | 1,100 | 0,500 | | | | **4,000** |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben[34] | | | | | | | | | | |
| Nummer der Haushaltslinie | | (3) | | | | | | | | |
| **Mittel INSGESAMT für die GD EAC*** | Verpflichtungen | =1+1a +3 | | | | | | | | |
| | Zahlungen | =2+2a +3 | | | | | | | | |

33 Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

34 Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| • Operative Mittel INSGESAMT | Verpflichtungen | (4) | 1,000 | 3,000 | | | | | | **4,000** |
| | Zahlungen | (5) | 0,500 | 1,900 | 1,100 | 0,500 | | | | **4,000** |
| • Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT | | (6) | | | | | | | | |
| **Mittel INSGESAMT unter der Rubrik <….>** des mehrjährigen Finanzrahmens | Verpflichtungen | =4+6 | | | | | | | | |
| | Zahlungen | =5+ 6 | | | | | | | | |

**Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:**

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| • Operative Mittel INSGESAMT | Verpflichtungen | (4) | | | | | | | | |
| | Zahlungen | (5) | | | | | | | | |
| • Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT | | (6) | | | | | | | | |
| **Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4** des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag) | Verpflichtungen | =4+6 | 1,000 | 3,000 | | | | | | **4,000** |
| | Zahlungen | =5+ 6 | 0,500 | 1,900 | 1,100 | 0,500 | | | | **4,000** |

| Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens | 5 | „Verwaltungsausgaben“ |
|---|---|---|

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | | Jahr **N** | Jahr **N+1** | Jahr **N+2** | Jahr **N+3** | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | | **GESAMT** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GD: EAC | | | | | | | | | |
| • Personalausgaben | | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | | | | **p.m.** |
| • Sonstige Verwaltungsausgaben | | **p.m.** | **p.m.** | **p.m.** | **p.m.** | | | | **p.m.** |
| **GD EAC** INSGESAMT | Mittel | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | | | | **p.m.** |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5** des mehrjährigen Finanzrahmens | (Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt) | p.m. | p.m. | | | | | | **p.m.** |

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | | Jahr **N**[35] | Jahr **N+1** | Jahr **N+2** | Jahr **N+3** | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | | **GESAMT** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5*** des mehrjährigen Finanzrahmens | Verpflichtungen | | | | | | | | |
| | Zahlungen | | | | | | | | |

*Rubrik 5: Verwaltungskosten, einschließlich von Personalausgaben, werden durch eine interne Umschichtung in der GD EAC abgedeckt.

[35] Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

*3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– X Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| **Ziele und Ergebnisse angeben** ⇩ | | | Jahr **N** | | Jahr **N+1** | | Jahr **N+2** | | Jahr **N+3** | | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | | | | | **GESAMT** | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **ERGEBNISSE** | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Art[36] | Durch-schnitts-kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Gesamt-zahl | Gesamt-kosten |
| EINZELZIEL Nr. 1[37] | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | Kommuni-kation | 0,3 | 2 | 0,600 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 0,600 |
| - Ergebnis | Seminare | 0,25 | 4 | 1,000 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 1,000 |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1 | | | 6 | 1,600 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 1,600 |
| EINZELZIEL Nr. 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | Kommuni-kation | 0,3 | 2 | 0,600 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 0,600 |
| - Ergebnis | Seminare und Konferenzen | 0,25 | 3 | 0,750 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 0,750 |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2 | | | 5 | 1,350 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 1,350 |

36 Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

37 Wie in Ziffer 1.4.2. „Einzelziel(e)...“ beschrieben.

| EINZELZIEL Nr. 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| - Ergebnis | Kommuni-kation | 0,3 | 1 | 0,300 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 0,300 |
| - Ergebnis | Seminare und Konferenzen | 0,25 | 3 | 0,750 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 0,750 |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 3 | | | 4 | 1,050 | 0 | 0 | | | | | | | | | | | | 1,050 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **GESAMTKOSTEN** | | | | | | | | | | | | | | | | | | 4,000 |

**Ergebnisse**

Kommunikationskampagne: Dazu können Videonachrichtenbeiträge, Videoclips, eine visuelle Identität, eine Website, PR-Aktivitäten, Auftritte in den sozialen Medien, Werbematerial, Veröffentlichungen und Print-Material, Studien und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen zählen.

Seminare und Konferenzen: Dazu können Eröffnungs- und Abschlusskonferenzen, Vorträge, Workshops, hochrangige Veranstaltungen, Seminare für Journalisten, Nebenveranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Brüssel oder den Mitgliedstaaten zählen.

**Kostenstruktur**

Ausgehend von den Erfahrungen, die bei anderen Aktionen mit kulturellem Bezug, insbesondere im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“, gesammelt wurden, wird geschätzt, dass sich die Kosten für eine Kommunikationskampagne auf durchschnittlich 300 000 EUR belaufen, während sie für ein Seminar – je nach Umfang und Teilnehmerzahl – zwischen 100 000 EUR und 400 000 EUR liegen, so dass sich die Kosten der Seminare im Rahmen des Europäischen Jahres des Kulturerbes auf 250 000 EUR belaufen dürften.

### *3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

#### 3.2.3.1. Übersicht

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt

– X Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr **N**[38] | Jahr **N+1** | Jahr **N+2** | Jahr **N+3** | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | | **GESAMT** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens** | | | | | | | | |
| Personalausgaben | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | | | | |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | | | | |
| **Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens** | p.m. | p.m. | p.m. | p.m. | | | | |
| **Außerhalb der RUBRIK 5** [39]**des mehrjährigen Finanzrahmens** | | | | | | | | |
| Personalausgaben | | | | | | | | |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | | | | | | | | |
| **Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens** | | | | | | | | |
| **GESAMT** | **p.m.** | **p.m.** | **p.m.** | **p.m.** | | | | |

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

38 Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

39 Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

– X Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

| | Jahr **N** | Jahr **N+1** | Jahr **N+2** | Jahr **N+3** | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)** | | | | | | | |
| XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) | 1 | 1 | 1 | | | | |
| XX 01 01 02 (in den Delegationen) | | | | | | | |
| XX 01 05 01 (indirekte Forschung) | | | | | | | |
| 10 01 05 01 (direkte Forschung) | | | | | | | |
| • Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)[40] | | | | | | | |
| XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation) | | | | | | | |
| XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen) | | | | | | | |
| **XX** 01 04 **yy** [41] - am Sitz | | | | | | | |
| **XX** 01 04 **yy** [41] - in den Delegationen | | | | | | | |
| **XX** 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung) | | | | | | | |
| 10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung) | | | | | | | |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) | | | | | | | |
| **GESAMT** | **1** | **1** | **1** | | | | |

**XX** steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

| | |
|---|---|
| Beamte und Zeitbedienstete | Formulierung des Arbeitsplans für das Jahr und seine Abstimmung mit anderen Dienststellen; Erarbeitung der Leistungsbeschreibung für Dienstleistungs- und Kaufverträge und Begleitung des Auswahlverfahrens; Gewährleistung der interinstitutionellen Koordinierung; Erarbeitung von Briefings und Reden für Kommissionsmitglieder und GD; Bereitstellung von Material für die Pressearbeit; Begleitung der Ex-post-Bewertung |
| Externes Personal | |

40 VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

41 Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

*3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen*

– X Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

| |
|---|
| Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge. |

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

| |
|---|
| Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge. |

*3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter*

– X Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

– Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr **N** | Jahr **N+1** | Jahr **N+2** | Jahr **N+3** | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung | | | | | | | | |
| Kofinanzierung INSGESAMT | | | | | | | | |

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– X Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:

☐ auf die Eigenmittel

☐ auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Einnahmenlinie: | Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel | Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative[42] | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Jahr **N** | Jahr **N+1** | Jahr **N+2** | Jahr **N+3** | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen | | |
| Artikel …. | | | | | | | | |

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[42] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.